

Btr.: 5KLS 540 Js44795/22

Hier: Rechtliches Gehör zur Beweisanregung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf Auswertung des Handys sowie weiterer Kopien von elektronischen Geräten des Angeklagten Fabian Kienert

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Karlsruhe Heim.

Am 3. Verhandlungstag im obigen Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Beweisanregung gegeben, die Kammer möge beschließen, dass die angefertigten Kopien vom Handy (wohl: SIM-Karten) des Angeklagten wie auch weiterer elektronische Gerätekopien zur Auswertung freizugeben.

Die Begründung der Staatsanwaltschaft war akustisch für anwesende Prozessbeobachter nicht vollumfänglich nachvollziehbar.

Nicht durch die Ermöglichung des rechtlichen Gehör, wohl aber durch journalistische Recherchen ist uns bekannt, dass die Staatsanwaltschaft bereits Anfang Januar 2024 einen wohl vergleichbaren Antrag gestellt hat. Dieser wurde wohl sowohl durch die 5. Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe wie auch den 2. Strafsenat des OLG Stuttgart abgelehnt.

Auf welche ggf. neuen Tatsachen die Staatsanwaltschaft diesen Antrag zu stützen gedenkt, erschließt sich uns nicht im geringsten.

Insofern auf die von KHK Kurz „zufällig“ beim Stöbern durch von ihm selbst so benannte polizeiliche „Objekt-Ordner“ aufgefundene Audiodatei Bezug genommen wird, wirft dieses Vorgehen schon gleich mehrere Rechtsfragen auf:

1. Wieso und zu welchem strafrechtlichem Anfangsverdacht erfasst die KPI 6 der PD Freiburg Audiodateien aus dem Jahr 2010 mit Personenbezügen in Objekt-Ordnern?
2. Wieso wird diese nach 14 Jahren als von der Polizei gespeicherte Asservate in ein Strafverfahren eingeführt? Mit welchem rechtlichen Bezug zu dem Errichtungszweck der Ordner-Datei werden sie überhaupt so lange gespeichert?
3. Ist dies mit den kriminalpolizeilichen Richtlinien zur Datenspeicherung vereinbar? Immerhin gibt selbst die Staatsanwaltschaft die Löschung von Beweismittel nach fünf Jahren bei dem IMC Linksunten Verfahren an.
4. Existiert etwa eine sog. Objekt-Datei zu Radio Dreyeckland selbst mit weiteren Personenbezügen? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis?
5. Wenn Nein, liegen ggf. in anderen Objektdateien des Staatsschutz etwa zu informatorisch Zwecken gewonnene Dateien mit Audios von RDL mit Personenbezug vor, deren Bezug zum Zweck eines mit Anfangsverdacht zu verfolgender Straftat längst nicht mehr erforderlich gegeben ist? Deren Löschung also längst zwingend rechtlich geboten gewesen wäre?

Auch uns ist klar, dass diese Rechtsfragen nur in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach vorherigem Verwaltungsvorverfahren bei der Polizeidirektion Freiburg mit auch bindenden Festsetzungen rechtlich feststellbar sind.

Für umso gravierender halten wir jedoch die anhaltenden Eingriffsversuche in die Presse- wie Rundfunkfreiheit unseres Senders, der durch die Beweisanregung der Staatsanwaltschaft vertieft werden soll.

1. Radio Dreyeckland ist finanziell nicht in der Lage, seinen journalistischen Mitarbeitenden Diensthandys oder elektronische Geräte mit Speicher wie Kommunikationsmöglichkeiten zu stellen.

2. Alle unsere freien Mitarbeitenden, auch feste Freie, sind daher auf die Nutzung ihrer Privatgeräte für ihre journalistischen Tätigkeiten – Kontakt zu personellen Quellen, Recherchen, Übermittlung von Dokumenten usw., angewiesen. Das gilt neben Handys auch für USB-Sticks, Festplatten oder mobile wie stationäre PCs. Sie beinhalten Materialien wie Kommunikation, die durch das Redaktionsgeheimnis geschützt sind.

Die gesetzlichen Schranken aus §53 Abs. 2 Satz 2 StPO i.V. m. mit §97 Abs. 5 Satz 2 StPO müssen hier Anwendung finden.

Sowohl die Auswertungsläufe an Hand der von der Staatsanwaltschaft eingebrachten Stichwortliste wie auch die anschließende Auswertung der Dokumente vertiefen jeweils auch eigenständig die Eingriffe in den Schutzbereich der aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Medienfreiheiten inklusive des Redaktionsgeheimnis, dem Informanten- und Quellenschutz.

3. Im gesamten Verfahren gilt von Anbeginn der von der Staatsanwaltschaft angeordneten strafrechtlichen Ermittlung bis inklusive des dritten Verhandlungstages, dass sie bis heute **keine** hinreichend bestimmte Tatsachen beigebracht hat, die geeignet wären, einen dringenden Tatverdacht eines Vergehens nach §85 StGB – in Form einer Unterstützungshandlung – zu begründen.

4. Im Gegenteil. Es fehlt bis heute selbst ein Beweis für die Fortexistenz der unanfechtbar verbotenen Vereinigung Linksunten.indymedia (IMC). Damit ist selbst ein hinreichender Anfangsverdacht dieses Vergehens aus § 85 StGB der Anklage nicht gegeben.

5. Es drängt sich geradezu auf, dass die anregte Auswertung nicht mit der Sachverhaltsaufklärung in diesem Verfahren, sondern vielmehr primär wenn nicht ausschließlich mit dem im Sommer eingeleiteten Verfahren wegen Rädelführerschaft einer fortgesetzten Vereinigung nach §85 StGB gegen fünf Personen und der dort bestehenden Beweisnot zu tun hat.

Es ist aber nicht Aufgabe dieses Verfahrens, Beweisnöte der Staatsanwaltschaft in einem anderen Verfahrens zu „heilen“. Um so mehr als auch in diesem Verfahren gegen Fabian Kienert, in dem es um die Aufklärung des Sachverhaltes seiner vermeintlichen Unterstützungshandlung durch einen Artikel geht, immer klarer zum Vorschein kommt, dass wo nichts ist auch nichts gefunden werden kann: die Fortexistenz des IMC Linksunten.indymedia über das Jahr 2017 hinaus.

Wir regen deshalb an, die Beweisanregung der Staatsanwaltschaft vollumfänglich zurückzuweisen.

Zugleich möchten wir an unseren Antrag auf Akten(teil)einsicht in die Verfahrensakten erinnern, die Bezug zu uns als Drittbetroffene haben. Diese ist erforderlich zur Wahrnehmung unseres rechtlichen Gehörs mit gegebenenfalls weiteren Vortrag .

Die gesetzlichen Vertreter der Radio Dreyeckland Betriebs GmbH (Freiburg, 28.04.2024)

Andreas Reimann

K.-Michael Menzel